

---

## S 1 AS 378/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 378/06
Datum	18.07.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid vom 15. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. April 2006 wird aufgehoben. Es verbleibt bei der Bewilligung aus Bescheid vom 14. Februar 2006.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he der Leistung fÃ¼r Unterkunft/Heizung fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2006 bis August 2006.

Die KlÃ¤gerin, geboren 1943, hatte nach Umzug nach Augsburg am 06.09.2005 bei der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragt.

Sie hatte eine Wohnung in Augsburg angemietet (50 qm, 2 Zimmer â Grundmiete 290,00 EUR, Heizungsanteil 47,92 EUR, Betriebskostenpauschale 50,00 EUR).

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 12.09.2005 Arbeitslosengeld II fÃ¼r die

---

Zeit vom 01.09.2005 bis 28.02.2006, dabei f¼r Unterkunft/Heizung 397,92 EUR monatlich.

Der Bewilligungsbescheid war mit einem Zusatzblatt versehen mit dem Hinweis, dass die derzeitige Wohnung nicht angemessen im Sinn von [Â§ 22 SGB II](#) sei, die tats¼chlichen Kosten nur bis Februar 2006 ¼bernommen w¼rden, danach nur noch maximal 335,00 EUR monatlich.

Auf den Antrag auf Weiterbewilligung vom 01.02.2006 wurden der Kl¼gerin mit Bescheid vom 14.02.2006 unver¼ndert f¼r die Zeit 01.03.2006 bis 31.08.2006 Leistungen in H¼he von 397,92 EUR monatlich bewilligt.

Am Folgetag erging ein neuer Bescheid, in dem f¼r den gleichen Zeitraum nur noch 335,64 EUR monatlich f¼r Unterkunft/Heizung bewilligt wurden. Der Bescheid enthielt den Zusatz: "Es sind folgende ¼nderungen eingetreten: Ab 01.03.2006 werden Ihre Kosten der Unterkunft auf die Angemessenheitsgrenze in H¼he von 335,64 EUR gek¼rzt."

Dagegen legte die Kl¼gerin am 14.03.2006 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 12.04.2006 zur¼ckgewiesen wurde.

Dagegen legte die Kl¼gerin am 12.05.2006 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein. Zur Begr¼ndung wurde ausgef¼hrt, dass sie von der Kl¼rzung ¼berrascht worden sei. Der Bescheid vom Vortag sei ohne Rechtsbelehrung oder sonstigen rechtlichen Hinweis aufgehoben worden.

Im Termin zur m¼ndlichen Verhandlung vom 18.07.2006 beantragte die Kl¼gerin,

es unter Aufhebung des Bescheides vom 15.02.2006 dieser in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2006 bei der Bewilligung mit Nachbescheid vom 14.02.2006 zu belassen.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte im Termin

die Klageabweisung.

Zur Erg¼nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Leistungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die zul¼ssige Klage ist begr¼ndet.

Der Weiterbewilligungsbescheid vom 14.02.2006, in dem f¼r weitere sechs Monate die ¼bernahme der bisherigen Leistung f¼r Unterkunft/Heizung in tats¼chlicher H¼he bewilligt worden war, ist durch den Bescheid vom 15.02.2006 nicht rechtswirksam zur¼ckgenommen oder aufgehoben worden.

---

Der Bescheid vom 14.02.2006 ist glaubhaft vor dem Bescheid vom Folgetage zugegangen und damit rechtswirksam geworden. Er hätte nur nach den Vorgaben des [Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) bzw. [Â§ 48 SGB X](#) zurÃ¼ckgenommen oder geÃ¤ndert werden kÃ¶nnen.

Nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#), [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) ist ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nach MaÃgabe der Abs. 2 bis 4 des [Â§ 45 SGB X](#) fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) ist die RÃ¼cknahme nur mÃ¶glich, wenn der Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben beruht ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)) oder wenn dem EmpfÃ¤nger der Leistung die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkennbar sein musste ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#)).

Der Bescheid vom 14.02.2006 war nicht in diesem Sinne rechtswidrig gewesen, weil es Bearbeitungsermessen der Beklagten ist, ob sie ihre AnkÃ¼ndigung der Absenkung Ã¼berhaupt umsetzt oder gegebenenfalls etwa zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt. In [Â§ 22 SGB II](#) ist fÃ¼r die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten keine feste Zeitgrenze geregelt, damit auch keine Zeitgrenze, ab der eine Weiterbewilligung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten rechtswidrig wÃ¤re.

Nach [Â§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#), [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit der KlÃ¤ger seiner Mitteilungspflicht zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist bzw. wissen musste, dass der aus einem Verwaltungsakt sich ergebende Anspruch ganz oder teilweise entfallen war.

Zwischen dem Bescheid vom 14.02.2006 und 15.02.2006 ist keine solche maÃgebliche Ãnderung im Sinn von [Â§ 48 SGB X](#) eingetreten. Im Weiteren stellt der Bescheid vom 15.02.2006 auch keinen RÃ¼cknahme- oder Aufhebungsbescheid im Sinn von [Â§ 45 SGB X](#) bzw. [Â§ 48 SGB X](#) dar. Es fehlte auch die AnhÃ¶rung nach [Â§ 24 SGB X](#). Eine Heilung nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 2 SGB X](#) ist ebenso wenig erfolgt.

Damit war der Klage mit der sich aus [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge stattzugeben. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung ([Â§ 144 Abs. 2 SGG](#)) lagen nicht vor.

Erstellt am: 25.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024